

Gemeinde

# Stadt Erding

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 168 V

1. Änderung für das Gewerbegebiet Erding West

Planfertiger

Stadt Erding  
Landshuter Straße 1  
85435 Erding

Bearbeiter: LieninLo

Plandatum

11.09.2014

Bebauungsplan Nr. ....	168 V.1
Fassung vom ....	11.09.2014
Rechtsverbindlich seit .....	16.10.2014

Die Übereinstimmung der Planfertigung  
mit dem Original wird beglaubigt

Stadt Erding, 16. Okt. 2014

Bauamt  
i. A.



Scherer

Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§1 – 4, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch – BauGB -, Art. 81 Bayrische Bauordnung – BayBO – und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – diesen Bebauungsplan als

## Satzung.

Der Bebauungsplan Nr. 168 V für das Gewerbegebiet „Erding West“ in der Fassung vom 26.05.2009, rechtskräftig seit dem 23.06.2009, wird wie folgt geändert:

**III. Festsetzung durch Text für B-Plan 168 V, Stand 23.06.2009:**

Für den gesamten Geltungsbereich wird die Festsetzung wie folgt geändert:

1.3 Dabei sind folgende Einzelhandelsnutzungen zulässig:

Möbelmarkt mit	max. 20.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Teppichmarkt mit	max. 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Küchenmarkt mit	max. 1.200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Bürofachmarkt mit	max. 1.300 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Matratzenmarkt mit	max. 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Farben- und Tapetenmarkt mit	max. 1.100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Babyfachmarkt mit	max. 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Fahrradmarkt mit	max. 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Spielwarenfachmarkt mit	max. 470 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Delikatessen-Lagerverkauf mit	max. 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

Die Gesamtverkaufsfläche von 25.000 m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden, incl. max. 1.500 m<sup>2</sup> innenstadtrelevanter Randsortimente.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 168 V in der Fassung vom 23.06.2009.

Gemeinde:

Erding, den 15. Okt. 2014.....

gez......

(Max Gotz, Oberbürgermeister)

## Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 168 V beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat auf der Grundlage des Entwurfs der 1. Änderung in der Fassung vom 22.04.2014 in der Zeit vom 23.05.2014 bis 25.06.2014 stattgefunden (§ 13 i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 11.09.2014 in seiner Sitzung am 21.09.2014 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Erding, den 15. Okt. 2014.....

gez.

(Siegel)

.....  
(Max Gotz, Oberbürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am 16. 10. 14.....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 11. 09. 14..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Stadt Erding, den 15. Okt. 2014.....

gez.

(Siegel)

.....  
(Max Gotz, Oberbürgermeister)



## Bebauungsplan 168 V

### 1. Änderung für das Gewerbegebiet „Erding West“

Plandatum: 11.09.2014  
Bearbeiter: Liening, Lolita  
Stadtplanungsamt  
Stadt Erding  
Landshuter Straße 1  
85435 Erding

maßstabslos

Gemeinde

# Stadt Erding

Lkr. Erding

Bebauungsplan

Nr. 168 V

1. Änderung für das Gewerbegebiet Erding West

Planfertiger

Stadt Erding

Landshuter Straße 1

85435 Erding

Bearbeiter: LieninLo

Plandatum

11.09.2014

## Begründung

Inhalt

1

Planungsanlass und Verfahren

2

Planungsrechtliche Situation

3

Planungsziele

4

Bebauungsplaninhalt

5

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1740, Gemarkung Altenerding.

## 1 Planungsanlass und Verfahren

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Erding hat am 20.03.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 168 V für das Gewerbegebiet „Erding West“ beschlossen.

Um den Bauvollzug zu erleichtern, ist die Festsetzung ( III. Festsetzung durch Text für den B-Plan 168 V, Stand 26.05.2009, Pkt. 1.3 Dabei sind folgende Einzelhandelsunternehmen zulässig) zu ändern, so dass die innenstadtrelevanten Randsortimente in der Gesamtverkaufsfläche und nicht mehr im „Möbelmarkt“ enthalten sind.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird ein vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt und auf den Umweltbericht verzichtet. Die weiteren Voraussetzungen des §13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB werden erfüllt:

1. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet und
2. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter ersichtlich.

Da es sich um eine einfache Änderung des Bebauungsplanes handelt, ist für dessen Aufstellungsbeschluss der Planungs- und Umweltausschuss beschließend.

## 2 Planungsrechtliche Situation

Für das Planungsgebiet ist seit dem 23.06.2009 der Bebauungsplan Nr. 168 V rechtskräftig. Dieser soll für das Gewerbegebiet „Erding West“ mit der 1. Änderung in der Fassung vom 22.04.2014 geändert werden.

## 3 Planungsziele

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 268 V ist das innenstadtrelevante Randsortiment unter der Verkaufsfläche des „Möbelmarktes“ angeordnet.

Ziel und Zweck ist es, das innenstadtrelevante Sortiment in der Gesamtverkaufsfläche festzulegen, um den Bauvollzug zu erleichtern.

#### 4 Inhalt des Bebauungsplans

Für den gesamten Geltungsbereich wird die Festsetzung unter

III. Festsetzungen durch Text für den B-Plan 168 V, Stand 26.05.2009

1.3 Dabei sind folgende Einzelhandelsnutzungen zulässig

wie folgt ersetzt:

Möbelmarkt mit	max. 20.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Teppichmarkt mit	max. 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Küchenmarkt mit	max. 1.200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Bürofachmarkt mit	max. 1.300 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Matratzenmarkt mit	max. 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Farben- und Tapetenmarkt mit	max. 1.100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Babyfachmarkt mit	max. 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Fahrradmarkt mit	max. 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Spielwarenfachmarkt mit	max. 470 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Delikatessen-Lagerverkauf mit	max. 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

Die Gesamtverkaufsfläche von 25.000 m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden, incl. max. 1.500 m<sup>2</sup> innenstadtrelevanter Randsortimente.

#### 5 Naturschutzrechtliche Eingriffe

Gegebenenfalls zu erwartende Eingriffe gelten im Sinne des §1 a Abs. 3 Nr. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich ist daher nicht notwendig.

15. Okt. 2014

Stadt:

Erding, den.....

gez.

.....

(Max Gotz, Oberbürgermeister)